



Vorbeifahren an Kindern und arbeitenden Personen

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Verkehrsrecht
Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten



AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Verkehrsrecht
Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten





Lehrplan B

4.10. Befahren alarmierender Stellen

ZIEL

Einstellung auf verborgene Gefahren (z.B. leere Straßen, schlecht erkennbare Querstellen).
Ausschauhalten nach optischen Hilfen (z.B. Kinderspielzeug)

GEBIET

Verkehrsarme, möglichst breite Straßen mit teilweise schlecht erkennbaren Querstraßen

T R A I N I N G

Einstellung: LEERE Straße = SCHWERE Straße

Nennen von optischen Anhaltspunkten, die einen Querkommer vermuten lassen

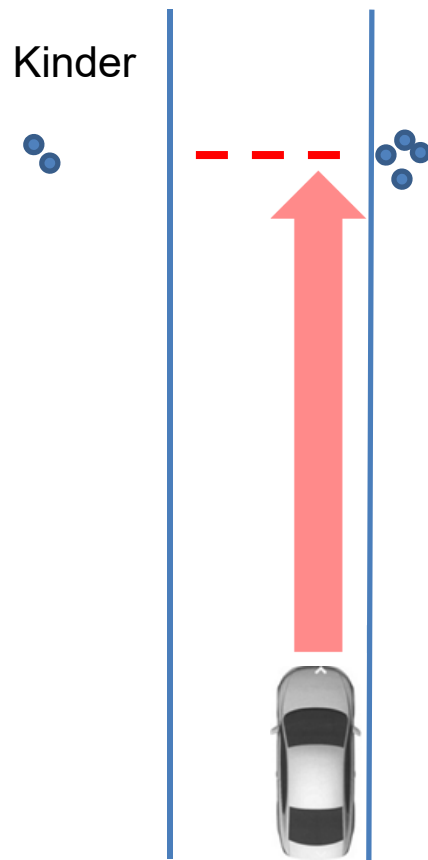
Fahrgeschwindigkeit vor vermeintlichen oder erkennbaren Querstellen so wählen, dass das Kfz vor einem Querkommer angehalten werden kann



Vertrauensgrundsatz.

(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme; dessen ungeachtet darf jeder Straßenbenützer vertrauen, dass andere Personen die für die Benützung der Straße maßgeblichen Rechtsvorschriften befolgen, außer er müsste annehmen, dass es sich um Kinder, Menschen mit Sehbehinderung mit weißem Stock oder gelber Armbinde, Menschen mit offensichtlicher körperlicher Beeinträchtigung oder um Personen handelt, aus deren augenfälligem Gehaben geschlossen werden muss, dass sie unfähig sind, die Gefahren des Straßenverkehrs einzusehen oder sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten.

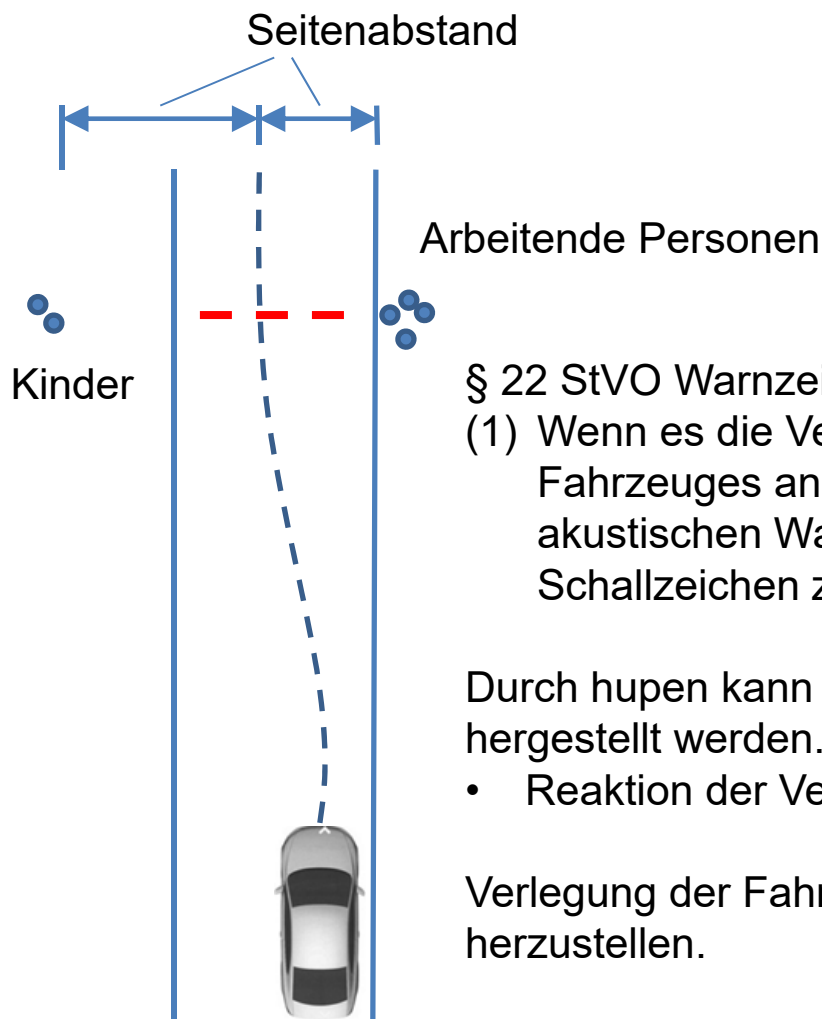
(2) Der Lenker eines Fahrzeuges hat sich gegenüber Personen, gegenüber denen der Vertrauensgrundsatz gemäß Abs. 1 nicht gilt, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft so zu verhalten, dass eine Gefährdung dieser Personen ausgeschlossen ist.



Arbeitsende Personen

Fahren auf Gefahrensicht – Geschwindigkeit ist so zu wählen, dass ein sicheres Anhalten vor einer die Fahrbahn querenden Person möglich ist.

Bremmung kann abgebrochen werden, wenn sichergestellt ist, dass trotz Querungsversuch der Personen eine gefahrlose Vorbeifahrt möglich ist.



§ 22 StVO Warnzeichen

(1) Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, hat der Lenker eines Fahrzeuges andere Straßenbenützer mit der zum Abgeben von akustischen Warnzeichen bestimmten Vorrichtung durch deutliche Schallzeichen zu warnen.

Durch hupen kann mit Kindern und arbeitenden Personen Kontakt hergestellt werden.

- Reaktion der Verkehrsteilnehmer nicht sicher vorhersehbar

Verlegung der Fahrspur nach links um möglichst großen Seitenabstand herzustellen.

Verhalten der Kinder und arbeitenden Personen in der Annäherung weiter beobachten.



Zusammenfassung:

- Fahren auf halbe Sicht
- Fahren auf Gefahrensicht
- Kontaktaufnahme mit Personen
- Entscheidung: Anhalten – Weiterfahren (sichere Geschwindigkeit)
- Fahrspur – Sicherheitsabstände
- Beobachtung während der Vorbeifahrt
- Situation erst abgeschlossen wenn letzter Teil des Fahrzeuges Gefahrenstelle passiert hat

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Verkehrsrecht
Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten



Danke für Ihre Aufmerksamkeit